Hinweise

zum Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Die Rechtsanwaltskammer Thüringen ist zuständig für die Zulassung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälten im Gerichtsbezirk des Oberlandesgerichts Thüringen (§ 60 Abs. 1 Satz 2 BRAO).

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist unter Verwendung eines Formulars zu beantragen (§§ 6, 46 Abs. 2 Satz 2 BRAO). Auf der Website der Rechtsanwaltskammer, die sie unter www.rak-thueringen.de aufrufen, finden Sie die Anträge und weitere Hinweise.

Dem Antrag auf Zulassung als Rechtsanwalt müssen einige Unterlagen beigefügt werden. Dabei kommt es auf Ihren konkreten Antrag an, der unterschiedliche Anlagen erfordern kann.

Es geht um die folgenden Dokumente:

- Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des **Prüfungszeugnisses** (§ 4 BRAO).
- Ein Nachweis über die **Berufshaftpflichtversicherung** (§§ 51, 59n BRAO).
- Ein vollständiger unterschriebener **Lebenslauf**.
- Ein aktuelles **Foto** zur Identifikation.
- Ein Nachweis der Ausbildung zum **Berufsrecht** (§ 43f BRAO).
- Das Original oder eine beglaubigte Abschrift der **Promotionsurkunde** oder eines anderen akademischen Grades; ggf. mit Übersetzung.
- Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des **Arbeitsvertrages** mit allen Änderungs- oder Nebenabreden (§ 46a Abs. 3 BRAO).
- Die schriftliche **Ergänzung** zum Arbeitsvertrag bezüglich der fachlichen Unabhängigkeit in der anwaltlichen Tätigkeit (§ 46a Abs. 4 BRAO).
- Der schriftliche **Nachweis** der Befugnis durch den Arbeitgeber eigenverantwortlich nach außen auftreten zu dürfen (§ 46 Abs. 3 Satz 1 BRAO).
- Die unwiderrufliche **Freistellungserklärung** des Arbeitgebers, falls noch eine Zulassung als Rechtsanwältin oder als Rechtsanwalt beantragt worden ist.
- Wenn eine weitere **nichtanwaltliche Tätigkeit** ausgeübt wird, sind der Arbeitsvertrag, die Tätigkeitsbeschreibung, die unwiderrufliche Freistellungserklärung und die Erklärung zur Kanzlei beizufügen (§ 7 Nr. 8, Nr. 10, § 46a Abs. 1 Nr. 2 BRAO).

Wir haben teilweise die gesetzlichen Grundlagen für die angeforderten Unterlagen genannt. Die Ausführungen sind nicht vollständig. Die Einzelheiten sind regelmäßig durch die obergerichtliche Rechtsprechung geklärt worden.

Das Prüfungszeugnis wird in der Regel das zweite Juristische Staatsexamen sein oder aber das Abschlusszeugnis einer einstufigen Juristenausbildung. Es müssen die Voraussetzungen gemäß § 4 Nr. 1 BRAO erfüllt sein.

Die gesetzliche Grundlage für die Berufshaftpflichtversicherung bildet § 51 BRAO. Während der Dauer der Zulassung muss ununterbrochen eine Berufshaftpflichtversicherung unterhalten werden, mit einer Mindestversicherungssumme. Die Versicherer fertigen in der Regel die entsprechenden Schreiben an die Rechtsanwaltskammer und bestätigen den gesetzeskonformen Vertragsabschluss; verantwortlich für die Erklärung bleiben aber Sie.

Für die Berufsausübungsgesellschaft gelten andere teils strengere Bedingungen.

Der Syndikusrechtsanwalt benötigt keine Berufshaftpflichtversicherung, sofern er über keine zusätzliche Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Rechtsanwalt verfügt.

Die einfachste Vorgehendweise ist die Vorlage der Urkunde im Original. Andernfalls ist eine beglaubigte Abschrift erforderlich.

Bei ausländischen Urkunden oder Erklärungen zu Abschlüssen oder akademischen Titeln ist eine Übersetzung beizufügen.

Wegen der Zulassungsgebühr beachten Sie bitte den Antrag und die aktuelle Satzung der Rechtsanwaltskammer Thüringen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren. Die Gebühr wird fällig mit Antragstellung. Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf die Satzung.

- Rechtsanwalt derzeit 400,00 €.
- Syndikusrechtsanwalt derzeit 650,00 €
- Berufsausübungsgesellschaft derzeit 1.000,00 € (Grundgebühr)

Die Zulassungsgebühr ist zu unterscheiden vom jährlichen Kammerbeitrag.

Der Kammerbeitrag beträgt derzeit 390,00 €.

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wird gemäß § 12 Abs. 1 BRAO mit der Aushändigung der von der Rechtsanwaltskammer ausgestellten Urkunde wirksam. Die Zulassungsurkunde wird erst nach der Vereidigung und dem Nachweis der bestehenden Berufshaftpflichtversicherung oder eine vorläufige Deckungszusage vorgelegt hat. (§ 12 Abs. 2 BRAO).

Die im Zulassungsverfahren erhobenen Daten bei der Rechtsanwaltskammer Thüringen werden gespeichert und teilweise in einem Regionalverzeichnis sowie nach Übermittlung an die Bundesrechtsanwaltskammer in einem bundeseinheitlichen Gesamtverzeichnis im Internet veröffentlicht (§ 31 BRAO i.V.m. RAVPV).

Stand 07/2025